

## **Haus- und Badeordnung für die Lehrschwimmeinrichtung in der Gemeinde Türkenfeld**

### **I. Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad Türkenfeld.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Das Rauchen im Beckenbereich sowie den Dusch- und Umkleideräumen ist nicht gestattet.
5. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
6. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
7. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Gemeindeverwaltung entgegen.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

### **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

9. Die Öffnungszeiten und der Einlaßschluß werden öffentlich bekanntgegeben.
10. Die Gemeindeverwaltung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, zur Vornahme von dringenden Wartungs- oder Reparaturarbeiten vorübergehend einschränken bzw. einstellen.
11. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit anstoßerregenden Krankheiten,
  - d) Blinde ohne Begleitperson
  - e) Schulklassen ohne Begleitung einer aufsichtführenden Lehrkraft.
12. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
13. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.
14. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

### **III. Haftung**

15. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.

16. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet; dies gilt insbesondere für Wertsachen, Bargeld und Kleidungsstücke.
17. Die Gemeinde und deren Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

#### **IV. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle**

18. Die Badezeit beträgt, einschließlich Aus- und Ankleiden 60 Minuten.
19. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
20. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
21. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
22. Der Aufenthalt im Naßbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
23. Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind bei normalen Badebetrieb nicht gestattet. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind bei normalen Badebetrieb nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
24. Es ist untersagt – ohne Erlaubnis des Gemeinderates – innerhalb des Hallenbades und der Nebenräume Druckschriften zu verteilen, Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.  
  
Reklame und Werbung für Fabrikate, insbesondere die Anbringung von Reklameschildern ist nur mit besonderer Erlaubnis des Gemeinderates gestattet.
25. Diese Haus- und Badeordnung ist Bestandteil der Satzung über die Benutzung der Lehrschwimmbeckens der Gemeinde Türkenfeld, die am 01.11.1993 in Kraft tritt.

Türkenfeld, den 21.09.1993  
GEMEINDE TÜRKENFELD

gez.

W ö l f e l  
Erster Bürgermeister